



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 11.04.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat in der jeweils gültigen Fassung die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen:

Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

2.) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlich angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Beirat erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

3.) § 10 Abs. 5 wird aufgehoben.

4.) § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 11.04.2025


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 11.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 11.04.2025



Ilk
Bürgermeister

